

**Antrag auf Erteilung der Approbation als
Psychologische Psychotherapeut(in)/
Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut(in)**

Name	Vorname
Straße	ggf. Geburtsname
PLZ, Ort	Geburtsdatum
Telefon/E-Mail-Adresse	Staatsangehörigkeit

Bitte in Druckschrift ausfüllen! Die Approbation wird an die angegebene Adresse (nur) Inland zugestellt.

**Regierungspräsidium Stuttgart
Referat 95
Postfach 10 29 42
70025 Stuttgart**

**Dienstgebäude:
Nordbahnhofstraße 135
70191 Stuttgart**

Telefon: 0711/904-39206

Bei persönlicher Abgabe des Antrags ist die Vereinbarung eines Termins notwendig!

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich beantrage die Erteilung der Approbation als

- Psychologische(r) Psychotherapeut(in)**
- Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut(in)**

Ich habe den Antrag auf Erteilung der Approbation in keinem anderen Bundesland gestellt. Die geforderten Unterlagen liegen dem Antrag bei. Die Hinweise zum Verfahrensablauf habe ich zur Kenntnis genommen.

Mit freundlichen Grüßen

Datum, Unterschrift

Folgende Unterlagen müssen dem Antrag in der jeweils geforderten Form beigelegt werden (bei fremdsprachigen Unterlagen muss zusätzlich die deutsche Originalübersetzung eines beeidigten Urkundendolmetschers eingereicht werden):

1. Kurzgefasster **Lebenslauf** (tabellarisch, unterschrieben)

Für Antragsteller, die im Anschluss nach bestandener Prüfung ihre Approbation beantragen, gilt folgendes:

Sollten die Unterlagen Nr. 2 und 3 bereits bei Einreichung des Zulassungsantrages im Original oder in beglaubigter Abschrift vorgelegen haben, sind diese nicht mehr mit einzureichen. (- siehe auch Hinweise auf der Rückseite Nr. 2 -)

2. **Geburtsurkunde**/Abstammungsurkunde oder Auszug aus dem Familienbuch der Eltern
3. nur wenn sich der Geburtsname geändert hat oder bei Doppelnamen:
Heiratsurkunde oder andere personenstandsrechtliche Urkunden (z.B. Familienbuchauszug) über die Namensänderung / evtl. Scheidungsurteil, wenn dadurch erneut eine Namensänderung eingetreten ist

Die Unterlagen Nr. 4 und 5 müssen in amtlich beglaubigter Kopie eingereicht werden (Beglaubigung durch das Bürgermeisteramt/Rathaus/Bürgerbüro, Standesamt, Notariat)

4. **Staatsangehörigkeitsnachweis**
 - a) Personalausweis / Reisepass (Vorder- und Rückseite)
 - b) Einbürgerungsurkunde / Staatsangehörigkeitsausweis
 - c) anderer Nachweis
5. entfallen

6. **Zeugnis** über die bestandene Abschlussprüfung im Studiengang

Psychologie: Zeugnis einer Universität oder gleichstehenden Hochschule (Bachelor- und Masterzeugnis)

Dipl.-Pädagogik/Soz.Pädagogik/anderer Abschluss: Zeugnis einer staatlich anerkannten Hochschule (Berufsakademie/Fachhochschule)

7. **Diplomurkunde**

8. **Zeugnis** über die staatliche Prüfung für Psychologische Psychotherapeuten/Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten nach § 12 Abs. 2 S. 1 PsychTh-APrV/KJPsychTh-APrV (**nur, wenn Sie nicht an der vorhergehenden Prüfung teilgenommen haben**) (- siehe auch *Hinweise auf der Rückseite Nr. 1 -*)

Die Unterlagen Nr. 9-11 dürfen nicht älter als einen Monat sein.

9. Selbst verfasste **Erklärung** - mit Datum und Unterschrift -, ob ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren gegen Sie anhängig war oder ist (*bitte verwenden Sie diese Formulierung!*)

10. **Ärztliche Bescheinigung** im Original, wonach keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass Sie in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufes als Psychologische(r) Psychotherapeut(in) bzw. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut(in) ungeeignet sind (die Bescheinigung muss diese Formulierung sowie den **Stempel** und die **Unterschrift** des untersuchenden Arztes enthalten).

Bitte beachten Sie:

Sollte der Stempel oder/und die Unterschrift fehlen, wird Ihnen das ärztliche Attest unverzüglich mit der Bitte um Korrektur zurückgeschickt. Dadurch verzögert sich die Bearbeitung des Approbationsantrages!!

11. Ein **Führungszeugnis** der **Belegart „OB“**. Dieses muss bei der für den Wohnsitz zuständigen Meldebehörde beantragt werden (die Ausstellung dauert ca. 2 Wochen). Als Verwendungszweck ist „Approbation als Psychologische(r) Psychotherapeut/in“ bzw. Approbation als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut/in“ und als Empfängerbehörde „Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 95, Frau Köbler, Nordbahnhofstraße 135, 70191 Stuttgart“ anzugeben. (Das Führungszeugnis wird vom Bundesamt für Justiz in Bonn direkt an das Regierungspräsidium übersandt.)

Hinweise zum Verfahrensablauf

1. Sofern Sie die Approbationsvoraussetzungen erfüllen, wird die Approbation mit dem Datum ausgestellt, an dem der Antrag **und** die o.g. Unterlagen (einschließlich polizeiliches Führungszeugnis) beim Regierungspräsidium vollständig vorliegen - **frühestens** jedoch nach Vorliegen des Zeugnisses der staatlichen Prüfung für Psychologische Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten.

Das Prüfungszeugnis („Fachkundenachweis“) wird nach bestandener Prüfung von uns ausgestellt und Ihnen aus Gründen der Effizienz erst mit der Approbationsurkunde zugesandt. Falls Sie Ihre Approbation nicht im Anschluss an die Prüfung beantragen, übersenden wir Ihnen Ihr Zeugnis spätestens vier Monate nach bestandener Prüfung. Sie können es selbstverständlich auch zu einem früheren Zeitpunkt bei uns anfordern.

2. Unterlagen, die Sie bereits mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie vorgelegt haben (i.d.R. Geburtsurkunde, Diplomzeugnis, etc.) brauchen Sie nicht mehr einzureichen. Sollten seit der Meldung zur Prüfung Änderungen in der Namensführung (z.B. durch Heirat etc.) eingetreten sein, so ist die weitere Urkunde, aus der die Namensführung ersichtlich ist, in amtlich beglaubigter Kopie dem Antrag ggfs. noch beizufügen.
3. Damit wir Ihren Antrag zügig bearbeiten können, bitten wir Sie, alle Unterlagen übersichtlich geordnet und in der jeweils geforderten Form einzureichen. Die im Original eingereichten Nachweise werden mit der Approbationsurkunde an Sie zurückgegeben. Wir empfehlen Ihnen, den Antrag mit **Einschreiben und Rückschein** zu stellen. So können Sie sicher sein, dass Ihre Unterlagen im Regierungspräsidium eingegangen sind. Eine gesonderte Eingangsbestätigung wird von uns nicht ausgestellt. Es besteht des Weiteren die Möglichkeit, Ihren Antrag persönlich abzugeben. Bitte vereinbaren Sie dazu jedoch einen Termin.

Die Antragstellung wird Ihnen frühestens zwei Wochen vor Ihrem mündlichen Prüfungstermin empfohlen.

4. Nachträgliche Namensänderungen, Titel oder akademische Grade werden **nicht** in die Approbationsurkunde eingetragen.
5. Die Erteilung der Approbation ist gebührenpflichtig (z.Zt. 250,-- €). Die Zustellung der Approbation erfolgt per Einschreiben. Die Verwaltungsgebühr von 250,-- € überweisen Sie bitte erst mit dem Überweisungsträger, der der Zustellung der Approbation beiliegt. Ein Zahlungseingang vor Erhalt der Approbationsurkunde kann ansonsten nicht zugeordnet werden.